

**ABSCHNITT 1 BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS****1.1. Produktidentifikator**

Produktname : STAR BRITE BIO-ORIGIN ANTIFREEZE  
Artikel Nr. : 325XX

**1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**

Verwendung : SU21 Verbraucherprodukt. PC4 Frostschutz- und Enteisungsmittel.

**1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**

Lieferant : Star Brite Europe Inc.  
Kryptonweg 7  
NL-3812 RZ Amersfoort, die Niederlande  
Telefon nr. : +31 33 209 30 00  
E-mail : europe@starbrite.com  
Website : www.starbrite.com

**1.4. Notrufnummer**

NOTRUF-TELEFON, nur für Not ARZT, FEUERWEHR und POLIZEI:

NL - Telefon nr. : 703-527-3887 (Rund um die Uhr)

NOTRUF-TELEFON bei Vergiftungen:

Giftnotruf Berlin +49-30-19240 (Rund um die Uhr)

**ABSCHNITT 2 MÖGLICHE GEFAHREN****2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

CLP Einstufung : Nicht eingestuft als gefährlich gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.  
(1272/2008/EG)

Gesundheitsrisiken : Kann allergische Reaktionen hervorrufen.  
Physikalische/chemische Gefahren : Nicht eingestuft als gefährlich gemäß geltende EG-Richtlinien.  
Umweltrisiken : Nicht eingestuft als gefährlich gemäß geltende EG-Richtlinien.

**2.2. Kennzeichnungselemente**

Kennzeichnungselemente (1272/2008/EG):

Gefahrenpiktogrammen : Keine.

Signalwörtern : Nicht anwendbar.

H- und P- Sätze : EUH208 Enthält ... Kann allergische Reaktionen hervorrufen. Klartext von EUH208 siehe unter ergänzende Kennzeichnung\*.

Kennzeichnung von Verpackungen bei einem Inhalt von nicht mehr als 125 ml und es technisch unmöglich ist um alle Sätze aufzulisten:

Gefahrenpiktogrammen : Keine.

Signalwörtern : Nicht anwendbar.

H- und P- Sätze : EUH208 Enthält ... Kann allergische Reaktionen hervorrufen. Klartext von EUH208 siehe unter ergänzende Kennzeichnung\*.

Ergänzende Kennzeichnung (für alle Verpackungsgrößen)

: \* Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on . Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

**2.3. Sonstige Gefahren**

Übrige Informationen : Enthält keine PBT- oder vPvB-Stoffen in Konzentrationen über 0,1%.

### ABSCHNITT 3 ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

#### 3.2. Gemische

Produktbeschreibung : Gemisch.

Informationen über gefährliche Bestandteile:

| Chemische Bezeichnung       | Konzentration (w/w) (%) | CAS nr.   | EG-Nummer | Bemerkung | REACH-Nummer |
|-----------------------------|-------------------------|-----------|-----------|-----------|--------------|
| Glycerin                    | 25 - < 50               | 56-81-5   | 200-289-5 | MAC       |              |
| 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on | < 0,05                  | 2634-33-5 | 220-120-9 |           |              |

| Chemische Bezeichnung       | Gefahrenklasse                                                         | H-Sätze                      | Piktogrammen                      |                    |
|-----------------------------|------------------------------------------------------------------------|------------------------------|-----------------------------------|--------------------|
| Glycerin                    | -----                                                                  | -----                        | -----                             |                    |
| 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on | Acute Tox. 4; Skin Irrit. 2; Skin Sens. 1; Eye Dam. 1; Aquatic Acute 1 | H302; H315; H317; H318; H400 | GHS07; GHS07; GHS07; GHS05; GHS09 | H317 : C >= 0,05 % |

Die maximalen Arbeitsplatzkonzentrationen sind, wenn bekannt, wiedergegeben in Abschnitt 8.

Klartext der H-Sätze siehe unter Abschnitt 16.

### ABSCHNITT 4 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Massnahmen

- Einatmen : Unfallopfer an die frische Luft bringen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.
- Hautkontakt : Beschmutzte Kleidung ausziehen. Ehe das Produkt austrocknet, die Haut mit viel Wasser und Seife abspülen. Falls Reizung auftritt einen Arzt konsultieren.
- Augenkontakt : Mit (lauwarmem) Wasser ausspülen. Haftschale entfernen. Falls Reizung anhält, einen Arzt konsultieren.
- Verschlucken : Nicht zum Erbrechen bringen. Mund ausspülen. Ein Glas Wasser zu trinken geben. Einer bewusstlose Person nie etwas via den Mund eingeben. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Wirkungen und Symptome

- Einatmen : Spezifische Wirkungen und/oder Symptome sind nicht bekannt.
- Hautkontakt : Kann allergische Reaktionen hervorrufen. Kann zu einer trockenen Haut führen.
- Augenkontakt : Kann zu Brennung und Rötung der Augen führen.
- Verschlucken : Kann Übelkeit, Erbrechen und Diarrhöe verursachen.

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweise für den Arzt : Keiner bekannt.

### ABSCHNITT 5 MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

#### 5.1. Löschmittel

Löschmittel

- Geeignet : Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>). Schaum. Trockenlöschmittel. Wasserdampf.
- Nicht geeignet : Keiner bekannt.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Ungewöhnliche : Keiner bekannt.  
Aussetzungsgefahren  
Gefährliche thermische : Bei unvollständige Verbrennung kann Kohlenmonoxid entstehen.  
Zersetzungs- und  
Verbrennungsprodukte

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutzausrüstung für : Bei unzureichender Belüftung ein geeignetes Atemschutzgerät benutzen.  
Feuerwehrmänner

## ABSCHNITT 6 MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche : Rutschgefahr. Verschüttetes Material gleich aufnehmen. Schuhe mit Gleitschutzsohlen tragen.  
Vorsichtsmaßnahmen

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Nicht in die Kanalisation, Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen lassen. Bei große  
Auslaufmengen/Leckagen: Eindämmen.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsmethoden : Verschüttetes Material aufsammeln in Behälter. Rückstände mit Sand oder anderen inerten  
Material absorbieren. Abfall an einer offiziellen Sondermüllsammelstelle beseitigen. Verschmutztes  
Oberfläch mit viel Wasser und Seife reinigen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Verweis auf andere : Siehe auch Abschnitt 8.  
Abschnitte

## ABSCHNITT 7 HANDHABUNG UND LAGERUNG

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Handhabung : Handhabung gemäß gutem beruflichem Hygiene und Sicherheitsvorschriften in gut gelüfteten  
Bereichen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Vermeiden Sie Verspritzen.  
Geeignete Schutzkleidung tragen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung : Vor Frost schützen. Trocken und kühl an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren (< 35°).  
Empfohlene : Nur im Originalbehälter aufbewahren.  
Verpackungsmaterialien  
Nicht geeignete : Stähle (außer nichtrostende Stähle).  
Packungsmaterialien  
Weitere Informationen : Verordnung über Anlagen zur Lagerung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande  
(Österreichische Verordnung).  
VbF Klasse : B III

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Verwendung : Benutzung ausschliesslich gemäß Verwendungszweck.

## ABSCHNITT 8 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

### 8.1. Zu überwachende Parameter

Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen : Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen sind nicht bekannt für das Produkt. Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL) ist nicht bekannt für das Produkt. Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentrationen (PNEC) sind nicht bekannt für das Produkt.

Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen (mg/m<sup>3</sup>):

| Chemische Bezeichnung | Land | MAK 8 Stunden (mg/m <sup>3</sup> ) | MAK 15 min. (mg/m <sup>3</sup> ) | Bemerkungen                            | Quelle |
|-----------------------|------|------------------------------------|----------------------------------|----------------------------------------|--------|
| Glycerin              | CH   | 50                                 | 100                              | 4x15 min., Einatembar, Schwangerschaft |        |
| Glycerin              | BE   | 10                                 | -                                | Gruppe C. Nevel                        |        |

Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL) für Arbeitnehmer:

| Chemische Bezeichnung       | Expositionsweg | DNEL, Kurzzeit    | DNEL, Langzeit risiko  |
|-----------------------------|----------------|-------------------|------------------------|
|                             |                | Lokale Auswirkung | Systemische Auswirkung |
| Glycerin                    | Inhalation     |                   | 56 mg/m <sup>3</sup>   |
| 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on | Inhalation     |                   | 6.81 mg/m <sup>3</sup> |
|                             | Dermal         |                   | 0.966 mg/kg bw/day     |

Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL) für Konsumenten:

| Chemische Bezeichnung       | Expositionsweg | DNEL, Kurzzeit       | DNEL, Langzeit risiko  |
|-----------------------------|----------------|----------------------|------------------------|
|                             |                | Lokale Auswirkung    | Systemische Auswirkung |
| Glycerin                    | Inhalation     | 33 mg/m <sup>3</sup> |                        |
| 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on | Oral           |                      | 229 mg/kg bw/day       |
|                             | Inhalation     |                      | 1.2 mg/m <sup>3</sup>  |
|                             | Dermal         |                      | 0.345 mg/kg bw/day     |

Konzentration, bei der keine Wirkung auftritt (PNEC):

| Chemische Bezeichnung       | Expositionsweg     | Süßwasser    | Meerwasser    |
|-----------------------------|--------------------|--------------|---------------|
| Glycerin                    | Water              | 0,885 mg/l   | 0,0885 mg/l   |
|                             | Sediment           | 3,3 mg/kg    | 0,33 mg/kg    |
|                             | Intermittent water |              | 8,85 mg/l     |
|                             | STP                |              | 1000 mg/l     |
|                             | Soil               |              | 0,141 mg/kg   |
| 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on | Water              | 0.00403 mg/l | 0.000403 mg/l |
|                             | Sediment           | 0.0499 mg/kg | 0.00499 mg/kg |
|                             | STP                |              | 1.03 mg/l     |
|                             | Soil               |              | 3 mg/kg       |

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische : Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen

Expositionskontrolle : Vorsichtsmassnahmen sind zu beachten.

Hygienische Massnahmen : Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

Persönliche Schutzausrüstung:

Der Wirkungsgrad persönlicher Schutzmittel verlässt sich unter anderen auf Temperatur und Grad der Belüftung. Erhalten Sie immer beruflichen Rat für die besondere örtliche Lage.

Körperschutz : Bei normaler Verwendung ist Schutzkleidung nicht erforderlich. Bei Freisetzung an gross Mengen geeignete Schutzkleidung, Overall oder Vollschutzanzug, und ähnliche Stiefel gemäß EN 365/367 resp. 345 tragen. Geeignetes Material: Nitril. Anzeige Durchdringungszeit: etwa 6 Stunde.

Atemschutz : Sorge für genügende Belüftung.

|             |                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Handschutz  | : Bei normaler Verwendung sind Schutzhandschuhe nicht erforderlich. Bei wiederholter oder langer Verwendung und bei Aussetzung an grosse Mengen geeignete Schutzhandschuhe tragen.<br>Geeignetes Material: Nitril. $\pm 0,5$ mm. Anzeige Durchdringungszeit: etwa 6 Stunde. |
| Augenschutz | : Geeignete Gestellbrille tragen bei Gefahr von Augenkontakt.                                                                                                                                                                                                               |

## ABSCHNITT 9 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|                                           |                        |                                                                 |
|-------------------------------------------|------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| Aggregatzustand                           | : Flüssigkeit.         |                                                                 |
| Farbe                                     | : Grün.                |                                                                 |
| Geruch                                    | : Charakteristik.      |                                                                 |
| Geruchsschwelle                           | : Nicht bekannt.       |                                                                 |
| pH                                        | : 8                    |                                                                 |
| Löslichkeit in Wasser                     | : Löslich.             |                                                                 |
| Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser) | : Nicht bekannt.       | Nicht gemessen. Nicht relevant für Gemische.                    |
| Flammpunkt                                | : $> 100$ °C           |                                                                 |
| Entzündbarkeit (fest, gasförmig)          | : Nicht anwendbar.     | Flüssigkeit. Siehe Flammpunkt.                                  |
| Selbstentzündungs-temperatur              | : $> 332$ °C           |                                                                 |
| Siedepunkt/Siedebereich                   | : $100$ °C             |                                                                 |
| Schmelzpunkt/Schmelzbereich               | : Nicht bekannt.       |                                                                 |
| Explosive Eigenschaften                   | : Keine Explosiv.      |                                                                 |
| Explosionsgrenzen (% in Luft)             | : Nicht bekannt.       | Untere Explosionsgrenze in Luft (%): 2,7 ( Glycerin )           |
|                                           | :                      | Obere Explosionsgrenze in Luft (%): 19 ( Glycerin )             |
| Brandfördernde Eigenschaften              | : Nicht brandfördernd. | Enthält keine oxidierenden Substanzen.                          |
| Zersetzungstemperatur                     | : Nicht anwendbar.     |                                                                 |
| Viskosität (20°C)                         | : Nicht bekannt.       |                                                                 |
| Viskosität (40°C)                         | : Nicht relevant.      | Das Produkt enthält $<10\%$ Stoffe mit einem Aspirationsgefahr. |
| Dampfdruck (20°C)                         | : Nicht bekannt.       |                                                                 |
| Relative Dampfdichte                      | : Nicht relevant.      | Der Lösungsmittelgehalt des Produkts ist kleiner als 1%.        |
| Relative Dichte (20°C)                    | : $1,15$ g/ml          |                                                                 |
| Partikeleigenschaften                     | : Nicht anwendbar.     | Flüssigkeit.                                                    |

### 9.2. Sonstige Angaben

|                      |                   |
|----------------------|-------------------|
| Übrige Informationen | : Nicht relevant. |
|----------------------|-------------------|

## ABSCHNITT 10 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

### 10.1. Reaktivität

|             |                                       |
|-------------|---------------------------------------|
| Reaktivität | : Siehe nachfolgende Unterabschnitte. |
|-------------|---------------------------------------|

### 10.2. Chemische Stabilität

|            |                                      |
|------------|--------------------------------------|
| Stabilität | : Stabil unter normalen Bedingungen. |
|------------|--------------------------------------|

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

|             |                                          |
|-------------|------------------------------------------|
| Reaktivität | : Keine gefährlichen Reaktionen bekannt. |
|-------------|------------------------------------------|

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Siehe Abschnitt 7.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Keine spezifische Empfehlungen.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Zersetzungsprodukte : Nicht bekannt.

## ABSCHNITT 11 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Mit diesem Produkt sind keinen toxikologischen Überprüfungen durchgeführt worden.

#### Einatmen

- Akute Toxizität : Berechnete LC50: > 10 mg/l. Bestandteilen unbekannter Toxizität: < 1 %. ATE: > 5 mg/l. Geringe Toxizität. Nicht klassifiziert - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Spezifische Wirkungen und/oder Symptome sind nicht bekannt.
- Ätz-/Reizwirkung : Spezifische Wirkungen und/oder Symptome sind nicht bekannt. Nicht klassifiziert - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Sensibilisierung : Enthält keine als Inhalationsallergen eingestufte Stoffe. Nicht klassifiziert - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Karzinogenität : Enthält keine krebserregenden Stoffe. Nicht klassifiziert - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Mutagenität : Enthält keine mutagene Stoffe. Nicht klassifiziert - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Hautkontakt

- Akute Toxizität : Berechnete LD50: > 5000 mg/kg.bw. Bestandteilen unbekannter Toxizität: < 1 %. ATE: > 2000 mg/kg.bw. Geringe Toxizität. Nicht klassifiziert - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Ätz-/Reizwirkung : Geringe Reizung möglich. Nicht klassifiziert - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Sensibilisierung : Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
- Mutagenität : Enthält keine mutagene Stoffe. Nicht klassifiziert - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Augenkontakt

- Ätz-/Reizwirkung : Geringe Reizung möglich. Nicht klassifiziert - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Verschlucken

- Akute Toxizität : Berechnete LD50: > 5000 mg/kg.bw. Bestandteilen unbekannter Toxizität: < 1 %. ATE: > 2000 mg/kg.bw. Geringe Toxizität. Nicht klassifiziert - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Aspiration : Nicht klassifiziert - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Enthält keine Stoffe mit einem Aspirationsgefahr.
- Ätz-/Reizwirkung : Kann Übelkeit, Erbrechen und Diarrhöe verursachen.
- Karzinogenität : Enthält keine krebserregenden Stoffe. Nicht klassifiziert - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Mutagenität : Enthält keine mutagene Stoffe. Nicht klassifiziert - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Reproduktionstoxizität : Entwicklung: Ist nicht als reproduktionstoxisch bekannt. Entwicklung: Nicht klassifiziert - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Fruchtbarkeit: Ist nicht als reproduktionstoxisch bekannt. Fertilität: Nicht klassifiziert - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Toxikologische Informationen:

| Chemische Bezeichnung       | Eigenschaft               |                   | Methode  | Versuchstier |
|-----------------------------|---------------------------|-------------------|----------|--------------|
| 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on | LD50 (Oral)               | 1020 mg/kg bw     |          | Ratte        |
|                             | LC50 (Inhalation)         | 100 mg/m3         |          | Ratte        |
|                             | Hautreizung               | Reizend           |          | Kaninchen    |
|                             | Augenreizung              | Stark reizend     |          | Kaninchen    |
|                             | Hautsensibilisierung      | Sensibilisierend. | OECD 406 | Meerschwein  |
|                             | NOAEL (oral)              | 30 mg/kg bw/d     | OECD 408 | Ratte        |
|                             | Genotoxizität - in vitro  | Genotoxig         | OECD 473 |              |
|                             | Genotoxizität - in vivo   | 250 mg/kg bw/d    | OECD 474 | Maus         |
|                             | NOAEL (Entwicklung, oral) | Nicht teratogen   |          |              |
|                             | NOAEL (Fertilität, oral)  | 24 mg/kg bw/d     |          | Ratte        |
|                             | LD50 (dermal)             | 4115 mg/kg bw     |          | Ratte        |

### 11.2. Information on other hazards

Endokrinschädliche : Nicht anwendbar.

Eigenschaften

Übrige Informationen : Nicht anwendbar.

## ABSCHNITT 12 UMWELTBEZOGENE ANGABEN

### 12.1. Toxizität

Mit diesem Produkt sind keinen ökotoxikologischen Überprüfungen durchgeführt worden.

Ökotoxizität : Berechnete LC50 (Fisch): 3488 mg/l. Berechnete EC50 (Daphnia): 4698 mg/l. Enthält 0 % Bestandteile mit unbekannter Gewässergefährdung. Nicht klassifiziert - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Persistenz und : Keine spezifischen Informationen bekannt.  
Abbaubarkeit

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulationspotential : Keine spezifischen Informationen bekannt.

### 12.4. Mobilität im Boden

Mobilität : Falls das Produkt ins Erdreich eindringt, ist es äußerst mobil und kann das Grundwasser verunreinigen.

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT/vPvB Bewertung : Enthält keine PBT- oder vPvB-Stoffen in Konzentrationen über 0,1%.

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Endokrinschädliche : Nicht anwendbar.  
Eigenschaften

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche : Nicht anwendbar.  
Wirkungen

## ABSCHNITT 13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

### 13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

|                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktrückstände            | : Vollständig entleerte Verpackungen nicht zusammen mit Hausmüll beseitigen. Verpackungen sind Wiederverwendung bzw. Verwertung zuzuführen. Behandeln Sie Produktrückstände und nicht entleerte Verpackungen als chemischen Abfall. Abfall einer zugelassenen Entsorgungsstelle zuführen.                                                                                                                                        |
| Ergänzende Warnungen         | : Keine.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Entsorgung über das Abwasser | : Nicht in die Umwelt, Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen. Abfälle nach Tankreinigung nicht in die Umwelt gelangen lassen.                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Lokale Gesetzgebung          | : Die Entsorgung sollte entsprechend den regionalen, nationalen und lokalen Gesetzen und Vorschriften erfolgen. Örtliche Vorschriften können strenger sein als regionale oder nationale Erfordernisse und müssen eingehalten werden. Die Schweiz: Vollständig entleerte Verpackung mit dem Siedlungsabfall entsorgen. Teilentleerte Behälter der Verkaufsstelle zurückgeben oder einer Sammelstelle für Sonderabfälle übergeben. |

**ABSCHNITT 14 ANGABEN ZUM TRANSPORT****14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer**

UN nr. : Keine.

**14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**

Bezeichnung des Gutes : Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

**14.3/14.4/14.5. Transportgefahrenklassen/Verpackungsgruppe/Umweltgefahren**

ADR/RID/ADN (Straße/Eisenbahn/Binnenwasserstraßen)

Klasse : Das Produkt ist nicht klassifiziert gemäß ADR/RID/ADN.

IMDG (Meer)

Klasse : Das Produkt ist nicht klassifiziert gemäß IMDG.

Meeresschadstoff : Nein

IATA (Luft)

Klasse : Das Produkt ist nicht klassifiziert gemäß IATA.

**14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**

Übrige Informationen : Länderspezifische Abweichungen sind möglich

**14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten**

Marpol : Nicht beabsichtigt, gemäß Rechtsinstrumenten der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO) zu befördern. Verpackten Flüssigkeiten gelten nicht als Groß.

**ABSCHNITT 15 RECHTSVORSCHRIFTEN****15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das**

|                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|-------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| EG Verordnungen               | : Verordnung (EU) Nr. 2020/878 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und übrige gesetzliche Bestimmungen.<br>: Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (ChemV). Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chem RRV). Verordnung des EVD über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft. Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV). |
| Nationalen Rechtsvorschriften | : Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, WGK                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| WGK Klasse (Deutschland)      | : 1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |

Gehalt abgabepflichtigen : Not applicable (< 3%)  
VOC (Schweiz)

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilung : Nicht anwendbar.

## ABSCHNITT 16 SONSTIGE ANGABEN

### 16.1. Sonstige Angaben

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt sind gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878 vom 18. Juni 2020 und stützen sich auf den Stand der Kenntnisse und Erfahrung am angegebenen Ausgabedatum. Es ist die Verpflichtung der Verbraucher, dieses Produkt sicher zu benutzen und sich an alle zutreffenden Gesetze und Regelungen betreffend des Gebrauchs des Produktes zu halten. Dieses Sicherheitsdatenblatt ergänzt die technischen Informationsblätter, aber es ersetzt sie nicht und hat nicht die Bedeutung von Eigenschaftszusicherung.

Verbraucher werden gewarnt vor den Gefahren, welche entstehen können, wenn das Produkt für andere Zwecke benutzt wird, als die, für die es entworfen wurde.

Geänderte oder neue Informationen mit Beachtung zur vorherigen Version werden mit einem Sternchen (\*) gekennzeichnet.

Liste der Abkürzungen und Akronyme, die in diesem Sicherheitsdatenblatt möglicherweise verwendet werden (aber nicht notwendigerweise verwendet werden):

|           |                                                                                                                           |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ADR       | : Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse                       |
| ATE       | : Schätzwert Akuter Toxizität                                                                                             |
| CLP       | : Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung                                                                                |
| CMR       | : Karzinogen, Mutagen oder Reproduktionstoxisch                                                                           |
| EWG       | : Europäische Wirtschaftsgemeinschaft                                                                                     |
| GHS       | : Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.                                          |
| IATA      | : Internationale Luftverkehrs-Vereinigung                                                                                 |
| IBC-Code  | : Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut |
| IMDG      | : Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen                                             |
| LD50/LC50 | : Letale Dosis/Konzentration, bei der 50 % der Betroffenen sterben                                                        |
| MAC       | : Maximale Arbeitsplatz-Konzentration                                                                                     |
| MARPOL    | : Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe                                       |
| NO(A)EL   | : Höchsten Dosis bei der keine (schädigende) Wirkung beobachtet wird                                                      |
| OECD      | : Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung                                                         |
| PBT       | : Persistent, bioakkumulativ und toxisch                                                                                  |
| PC        | : Produktkategorie                                                                                                        |
| PT        | : Produktart                                                                                                              |
| REACH     | : Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe                                                  |
| RID       | : Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter                                                  |
| STP       | : Kläranlage                                                                                                              |
| SU        | : Verwendungssektor                                                                                                       |
| MAK       | : Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen                                                                                    |
| VN        | : Vereinten Nationen                                                                                                      |
| UFI       | : Eindeutiger Rezepturidentifikator                                                                                       |
| VOC       | : Flüchtige organische Verbindungen                                                                                       |
| vPvB      | : Sehr persistent und sehr bioakkumulativ                                                                                 |

Der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Datenblatts verwendet wurden stammen aus einer oder mehreren Informationsquellen, die toxikologischen Daten zum Beispiel von Herstellerangaben, CONCAWE, IFRA, CESIO, der Richtlinie EG 1272/2008 usw.

Verfahren zur Ableitung der Einstufung gemäß der (EG) Richtlinie 1272/2008:

Nicht klassifiziert : Basierend auf Prüfmethode, Beurteilung durch Experten, Übertragungsgrundsätze und Rechenmethoden.

Klartext von Gefahrenklassen die in Abschnitt 3 erwähnt werden:

|                    |                                                 |
|--------------------|-------------------------------------------------|
| Acute Tox. 4       | : Akute Toxizität, Kategorie 4.                 |
| Skin Irrit. 2      | : Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2.        |
| Eye Dam. 1         | : Schwere Augenschädigung, Kategorie 1.         |
| Skin Sens. 1/1A/1B | : Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1/1A/1B. |
| Aquatic Acute 1    | : Akut gewässergefährdend, Kategorie 1.         |

Klartext von H-Sätze die in Abschnitt 3 erwähnt werden:

|      |                                              |
|------|----------------------------------------------|
| H302 | Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.       |
| H315 | Verursacht Hautreizungen.                    |
| H317 | Kann allergische Hautreaktionen verursachen. |
| H318 | Verursacht schwere Augenschäden.             |
| H400 | Sehr giftig für Wasserorganismen.            |

Hinweise auf für die Arbeitnehmer geeignete Schulungen: keine.

Ende des Sicherheitsdatenblatts.